

**Geschäfts- und Wahlordnung des  
Seniorenbeirates der Stadt Neu-Anspach  
vom 06.02.2006  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2007 (Artikelsatzung)**

**§ 1**

**Name und Sitz**

- (1) Der Seniorenbeirat führt den Namen „Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach“
- (2) Er hat seinen Sitz in der Seniorenbegegnungsstätte im Bürgerhaus, Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach.

**§ 2**

**Organe**

- (1) Es bestehen folgende Organe:
  1. Wahlorgane
    - a) Der/Die Wahlleiter/in
    - b) Der Wahlausschuss
  2. Die Vollversammlung
  3. Der Seniorenbeirat
- (2) Die Vollversammlung wird aus der Gesamtheit der Seniorinnen und Senioren gebildet, die am jeweiligen Stichtag der anstehenden Wahlen das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Seniorenbeirat wird nach näherer Bestimmung des § 7 dieser Geschäfts- und Wahlordnung gewählt. Er ist das Exekutivorgan.

**§ 3**

**Aufgaben**

Die Arbeit der Organe ist ehrenamtlich.

Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Senioren gegenüber der städtischen Gremien.

Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist an keine Weisungen gebunden und kann keine Weisungen erteilen.

Für den Seniorenbeirat ist der Fachbereich Soziales, Jugend und Kultur in der Stadtverwaltung zuständig.

Mitbürgerinnen und Mitbürger, die zwar das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht, aber aus gesundheitlichen oder gesetzlichen Gründen ein aktives Erwerbsleben frühzeitig beendet haben, z. B. wegen Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit, vorgezogenem Altersruhegeld wegen Behinderung, werden ebenfalls betreut.

Ziel des Seniorenbeirates soll es sein, die Senioren und Behinderten in das Stadtleben einzubinden und ihre Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse zum Gemeinwohl nutzen. Er soll die Interessen aller Senioren und Behinderten auf kommunaler Ebene wahrnehmen. Hierzu zählen insbesondere die

Betreuung älterer und hilfsbedürftiger Bürgerinnen und Bürger sowie die Förderung der Integration von Senioren, die in die Stadt Neu-Anspach übersiedeln.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten**

- (1) Der Seniorenbeirat hat das Recht, zu allen Fragen, die die Senioren betreffen, Stellungnahmen abzugeben. Soweit diese Fragen in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen, werden die städtischen Gremien dieses Recht sicherstellen, indem sie den Seniorenbeirat vor ihren jeweiligen Entscheidungen informieren und hören.
- (2) Das Informationsrecht des Seniorenbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in der öffentlichen Sitzung zu behandelnde Vorlagen, die für den Seniorenbeirat von Interesse sein könnten, an den Seniorenbeirat übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Seniorenbeirates hindern die Stadtverordnetenversammlung nicht an einer Beschlussfassung.
- (3) Der Seniorenbeirat hat gegenüber den städtischen Gremien ein Anhörungsrecht in allen Fragen, die die Senioren betreffen.
- (4) Soweit die Interessen der Senioren betroffen sind, benennt der Seniorenbeirat die sachkundigen Personen bzw. Vertreter der Senioren, im Sinne der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und den entsprechenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Seniorenbeirat hat sich auf Wunsch des Magistrates oder der Stadtverordnetenversammlung zu äußern.
- (6) Der Seniorenbeirat soll jährlich über die Lage der Senioren einen Bericht vor der Stadtverordnetenversammlung abgeben,
- (7) Der Seniorenbeirat hat das Recht, Vorschläge an den Magistrat/die Stadtverordnetenversammlung zu allen Fragen, die die Senioren berühren, zu richten. Die Vorschläge sind im zuständigen Fachausschuss als Eingabe im Sinne der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zu behandeln.
- (8) Der Seniorenbeirat kann Wünsche, Anregungen und Anfragen über laufende Angelegenheiten der Verwaltung, die die Senioren betreffen, an den Magistrat herantragen. Der Magistrat wird solche Wünsche, Anregungen und Anfragen, die über seinen Zuständigkeitsbereich hinausgehen, an die zuständigen Behörden und sonstigen Stellen weiterleiten.
- (9) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind gemäß den Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung auf das Datengeheimnis zu verpflichten.
- (10) Der Seniorenbeirat soll gegenüber Gremien und anderen Organisationen und Gruppen sowie den Medien als Gesprächspartner zur Verfügung stehen und tätig sein.

Ebenso soll der Seniorenbeirat mit den in der Stadt Neu-Anspach ansässigen Kirchen und Vereinen engen Kontakt haben.

## § 5

### Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist jede(r) Einwohner(in), der/die mit seinem/ihrer Hauptwohnsitz am Wahltag mindestens 3 Monate in Neu-Anspach gemeldet ist und am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat.

## § 6

### Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede/r wahlberechtigte/r Einwohner/in
  - a) die/der am Tag der Wahl mindestens 6 Monate in Neu-Anspach gemeldet ist,
  - b) am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist,
  - der/diejenige, für den/die zur Besorgung seiner/ihrer Angelegenheiten ein/e Betreuer/in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist;
  - wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

## § 7

### Zeitpunkt und Durchführung der Wahl

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl ausschließlich durch Briefwahl für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt.

Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Jede/r Wähler/in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Seniorenbeirates zu wählen sind.

Sind weniger Bewerber/innen auf dem Stimmzettel aufgeführt, so können auch nur höchstens so viele Stimmen abgegeben werden.

Das gesamte Stadtgebiet bildet einen Wahlbezirk.

- (2) Die Wahl zum Seniorenbeirat wird durch das für die Betreuung zuständige Fachamt organisiert.
- (3) Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Wohnung eingetragen. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden. Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis ist der 90. Tag vor dem Wahltag. Das Wählerverzeichnis wird nicht ausgelegt.
- (4) Der/Die Wahlleiter/in wird vom Magistrat benannt.
- (5) Der/Die Wahlleiterin beruft den Wahlausschuss und setzt im Einvernehmen mit dem Magistrat und dem amtierenden Seniorenbeirat den Tag der Stimmauszählung (Vollversammlung) fest. Diese ist 20 Tage vor dem Wahltermin schriftlich einzuberufen. Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und 5 Beisitzern aus dem zuständigen Fachamt.

Der Wahlausschuss nimmt die Aufgabe des Briefwahlvorstandes wahr. Die Mitwirkung anderer interessierter Einwohner/innen wird dadurch nicht ausgeschlossen. Er handelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung oder Vollversammlung.

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Wahlausschuss besteht bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates (Absatz 12), längstens bis zur Entscheidung über die eingelegten Einsprüche.

- (6) Der/Die Wahlleiter/in fordert spätestens am 60. Tag vor der Feststellung des Wahlergebnisses zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Dies geschieht durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan. Die Wahl erfolgt auf Grund der eingereichten Wahlvorschläge. Wahlvorschläge sind bis zum 35. Tag vor der Feststellung des Wahlergebnisses bis 16.00 Uhr an den/die Wahlleiter/in einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss in Blockschrift oder Maschinenschrift die wählbaren Bewerber/innen in eindeutiger Reihenfolge mit Vor- und Zunamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerber eingereicht werden, dass sie mit der Aufnahme ihres Namens auf dem Wahlvorschlag einverstanden und bereit sind, bei einer eventuellen Wahl ein Mandat zu übernehmen.
- (7) Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 30. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Als Tag der Wahl gilt immer der Tag vor der Vollversammlung.

Einreichungsberechtigt für die Wahlvorschläge sind alle wählbaren Einwohner/innen in Neu-Anspach

- (8) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht ist oder den Anforderungen nicht entspricht, die durch diese Wahlordnung gestellt sind.
- (9) Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung bekannt.
- (10) Die Feststellung des Wahlergebnisses und Bekanntgabe der gewählten Bewerber erfolgt in der Vollversammlung und danach im öffentlichen Bekanntmachungsorgan.
- (11) Nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den/die Wahlleiter/in lädt der Magistrat zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates ein.
- (12) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem/der Wahlleiter/in einzureichen. Der Einspruch muss begründet sein.

Über die eingelegten Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss.

## **§ 8**

### **Briefwahl und Stimmzettel**

- (1) Die Stadtbehörde übersendet spätestens am 20. Tag vor der Feststellung des Wahlergebnisses jedem Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen. Gleichzeitig informiert sie darüber, an welche Stelle und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlbriefe an den Wahlausschuss zurückgegeben bzw. zurückgesandt sein müssen.
- (2) Die Stimmzettel werden in Verantwortung des/der Wahlleiters/in amtlich hergestellt. Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge.

- (3) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben sind und welche Bewerber/innen gewählt wurden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom/von der Wahlleiter/in zu ziehende Los.
- (4) Wenn ein/e gewählte/r Bewerber/in vor Annahme der Wahl stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt, oder wenn ein/e gewählte/r stirbt oder seinen/ihren Sitz verliert, so rückt der/die nächste noch nicht berufene Bewerber/in an seine/ihre Stelle nach. Sind die Wahlvorschläge erschöpft, so bleibt der Sitz frei. Es steht dem Seniorenbeirat frei, nach seiner konstituierenden Sitzung offene Plätze im Seniorenbeirat nach § 9 Absatz 3 der Geschäftsordnung durch Mitglieder mit beratender Stimme zu besetzen.
- (5) Soweit diese Wahlregularien Einzelheiten ungeregelt lassen, gelten die Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

## **§ 9**

### **Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus den gewählten Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, einen/eine Schriftführer/in, einen/eine Kassenführer/in, einen/eine Presse-/Informationswart/in. Die verbleibenden Mitglieder fungieren als Stadträte.
- (2) Die Zahl der gemäß Wahlordnung zu wählenden stimmberechtigten Beiratsmitglieder beträgt max. 11.
- (3) Der Seniorenbeirat kann zusätzlich bis zu 5 Mitglieder mit beratender Stimme berufen.
- (4) Mitglieder des Seniorenbeirates können sich nach Ablauf der Amtszeit zur Wiederwahl stellen.
- (5) Mitglieder des Seniorenbeirates, die sich in ihrer ehrenamtlichen Beiratstätigkeit in besonderer Weise um die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger verdient gemacht haben und nach Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Seniorenbeirat ausscheiden, können zu Ehrenmitgliedern, bei Inhabung einer besonderen Funktion, wie beispielsweise als Vorsitzender/als Vorsitzende, zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung durch den Magistrat Vorschlagsberechtigt ist der Seniorenbeirat.

Die Ehrenmitglieder bzw. der/die Ehrenvorsitzende haben/hat das recht, an den Sitzungen des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 10**

### **Teilnahme anderer Vertreter**

- (1) Berechtig, an den Beiratssitzungen teilzunehmen, sind
  - a) die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, die ihre Vertreter/innen dem Seniorenbeirat benennen,
  - b) Vertreter des Magistrates,
  - c) vom Magistrat gegebenenfalls zu benennende Mitarbeiter/innen der Verwaltung.
  - d) Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende des Seniorenbeirates

- (2) Zu jeder Sitzung sind die Einladungen mit Tagesordnung zu übersenden.
- (3) Vertreter anderer Organisationen und Behörden können zu den Sitzungen eingeladen werden.

## **§ 11**

### **Abwahl des Seniorenbeirates**

Über die Abwahl bzw. Auflösung des Seniorenbeirates entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf entsprechenden Antrag des amtierenden Seniorenbeirates.

## **§ 12**

### **Einberufung**

- (1) Der Seniorenbeirat hält seine öffentlichen Sitzungen nach Bedarf ab.
- (2) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Magistrat der Stadt Neu-Anspach.

Zu den weiteren Sitzungen lädt der/die Vorsitzende des Seniorenbeirats mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Zwischen Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben volle Tage liegen.

- (3) Die Tagesordnungspunkte werden mit der Einladung bekannt gegeben. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden.
- (4) Der Seniorenbeirat ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Magistrat unter Angabe der Tagesordnung gewünscht wird.
- (5) Die Einladung zu Sitzungen mit Beratungsgegenständen, die unmittelbare gemeindliche Belange berühren, erfolgt in Absprache mit dem/der Bürgermeister/in.
- (6) Das Einladungsverfahren richtet sich im Übrigen nach den näheren Festlegungen der Hessischen Gemeindeordnung.

## **§ 13**

### **Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind in der Regel öffentlich. Aus besonderen Gründen kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden.
- (2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Ist vor einer Sitzung des Seniorenbeirats durch den/die Vorsitzende/n Beschlussunfähigkeit festgestellt worden und tritt der Seniorenbeirat unter Beibehaltung der Tagesordnung zu einer nächsten Sitzung zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Regelung ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen. Die zweite Sitzung soll innerhalb von 14 Tagen nach der nicht beschlussfähigen stattfinden.

- (3) Beschlüsse werden, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.
- (4) Die Abstimmung erfolgt nach Abschluss der Beratung.  
Die Fragen zur Abstimmung sind möglichst so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können.
- (5) Die offenen Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.
- (6) Jedes Mitglied des Seniorenbeirats kann zu Beginn der Tagesordnung in der Sitzung Anträge stellen.
- (7) Die Anträge werden in der Sitzung vorgetragen; sie können schriftlich vorbereitet sein.
- (8) Die einzelnen Punkte werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt. Anträge einzelner Mitglieder auf Änderung der Tagesordnung bedürfen der Beschlussfassung.
- (9) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
- (10) Über den wesentlichen Teil der Beratungen und über die Beschlüsse ist ein (Ergebnis) Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 14**

##### **Geschäftsführung und Kosten**

- (1) Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben werden dem Seniorenbeirat im Stadthaushalt ausreichende Mittel bereitgestellt.  
Ihre Höhe richtet sich nach dem Bedarf des Seniorenbeirates. Die finanziellen Möglichkeiten der Stadt sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten von der Stadt für die Teilnahme an Beiratssitzungen sowie erforderliche Sitzungen der städtischen Gremien, Sitzungsgelder sowie Erstattung sonstigen Verdienstausfalles oder ähnliches nach der Entschädigungssatzung der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Zahl der erstattungsfähigen Beiratssitzungen ist auf max. 6 pro Jahr beschränkt.  
Eine eventuell notwendige Teilnahme an Sitzungen außerhalb der Stadt Neu-Anspach ist im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in festzulegen.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit versichert. Ausreichender Versicherungsschutz ist durch die Stadt zu gewährleisten.

#### **§ 15**

##### **Tätigkeitsbericht**

Der Seniorenbeirat legt einmal im Jahr der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat einen Tätigkeitsbericht über die Arbeiten des Seniorenbeirats im vergangenen Kalenderjahr vor.

**§ 16****Ende der Amtszeit**

Die Amtszeit des amtierenden Seniorenbeirates endet nach Neuwahl des Seniorenbeirats mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirats.

**§ 17****In Kraft treten**

Diese Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirates der Stadt Neu-Anspach tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan, somit am 11.02.2006, in Kraft.

Die bisherige Geschäftsordnung vom 14.06.1993 in der Fassung der 3. Änderung vom 16.03.1998 tritt damit außer Kraft.